# Das "Opus Dei" als Beispiel einer Personalprälatur im neuen Recht

Von Raphael Navarro-Valls

## I. Einleitung

Zu Beginn dieses Beitrages über die Rechtsfigur der Personalprälaturen scheint es angebracht zu betonen, daß für das rechte Verständnis einer neuen Institution der Kirche der Werdegang dieser Figur von Bedeutung ist.

So versteht man, daß der Analyse der Canones 294–297 des Codex von 1983 unbedingt ein Studium des Interpretationskontextes, in dem sie sich befinden, vorausgehen muß: insbesondere der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils, ihrer Ausführungsbestimmungen, sowie jener päpstlichen Rechtshandlungen, wodurch die erste Personalprälatur errichtet wurde. Das rechte Verständnis der genannten Canones erfordert ebenfalls eine Analyse ihrer Vorbereitungsarbeiten; denn auf dem langen Weg von den Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant von 1967 bis hin zum Schema novissimum von 1982 hat der Gesetzgeber jene Spuren hinterlassen, die ein adäquates Verständnis seiner mens legislatoris erlauben, die ja immer die mens legis selbst begleiten, bedingen und erläutern.

#### II. Das Zweite Vatikanische Konzil

Eine aufmerksame Betrachtung der in den Konzilsdokumenten enthaltenen Hinweisen auf die Personalprälaturen läßt eine Reihe von Leitideen erkennen, die unter kanonistischer Sicht Rahmennormen darstellen. Es handelt sich um folgende:

- 1) Die Personalprälaturen werden innerhalb des allgemeinen Rechts der Kirche angesiedelt.
- 2) Sie sind in einen weitgefächerten Rechtskontext eingefügt, der sich gegen restriktive Interpretationen sträubt, die die Natur oder die Tätigkeiten der Prälaturen einengen könnten.
- 3) Die Personalprälaturen gehören zur Verfassungsstruktur des Volkes Gottes.

Was die erste Behauptung angeht, so darf man nicht vergessen, daß – infolge ausreichend erforschter historischer Ursachen<sup>1</sup> – die Struktur

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. A. del Portillo, Dinamicidad y funcionalidad de las estructuras pastorales, in: Ius Canonicum 9 (1969), S. 305–329.

der kirchlichen Jurisdiktionseinheiten bisher einen markanten, fast ausschließlich territorialen Charakter gehabt hat, was sich im Codex von 1917 darin kristallisierte, daß praktisch jene Pastoralstrukturen jurisdiktioneller Art ausgeschlossen waren, die durch personale Kriterien konstituiert waren. Man möge sich erinnern, daß der Codex von 1917 in dieser Hinsicht nur die Personalpfarreien erwähnt, deren Errichtung strengen Beschränkungen unterworfen war², ohne daß es irgendeine Anspielung z. B. auf die Militärvikariate gab, die eine Gestaltung auf der Grundlage von subsidiären Organisationstechniken erforderlich machten. Man darf auch nicht vergessen, daß die Apost. Konst. Omnium Ecclesiarum³, wodurch die Mission de France als Institution auf personaler Grundlage errichtet wurde, die Formel der Praelatura nullius heranziehen mußte, indem sie ihr ein symbolisches Territorium zuwies.<sup>4</sup>

Das Zweite Vatikanische Konzil aber brachte in dieser Angelegenheit eine Umwälzung: einerseits hob es den gemeinschaftlichen Aspekt der ganzen Kirche hervor, indem es sie als Volk Gottes betrachtete<sup>5</sup>; andererseits gab es das bloß territoriale Kriterium als ausschließliches für die kirchlichen Jurisdiktiosstrukturen auf: es wurde so zu einem kanonischen Begrenzungskriterium mit allgemeinem, aber nicht ausschließlichen Charakter<sup>6</sup>, worauf bei den Vorbereitungsarbeiten zum neuen Codex eigens hingewiesen wurde.<sup>7</sup>

So versteht man, daß der Begriff der "circumscriptio" oder "delimitatio" von Gemeinschaften von Gläubigen oder von Teilkirchen im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht notwendigerweise "Territorialbezirk" meint; denn derartige "deliminationes" können je nach den konkreten Erfordernissen des Volkes Gottes sowohl ein exklusives Territorialkriterium zur Grundlage haben, als auch ein gemischtes Kriterium (territorial und personal), als auch ein ausschließlich personales. Darauf machte Kard. P. Felici ausdrücklich mit folgenden Worten aufmerksam: "Das Dekret Christus Dominus betrachtet bei der Beschreibung des Tätigkeitsbereiches des Diözesanbischofs vor allem die Populi Dei portio, d.h. die nach dem Modell der Universalkirche organisch geformte Einzelgemeinschaft; wenn auch diese Einzelgemeinschaft häufig dem Territo-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. can. 216 des CIC von 1917.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> AAS 46 (1954), S. 567 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. J. Denis, La prélature nullius de la Mission de France, in: L'Année canonique (1954-5), S. 21 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Lumen Gentium, Kap. II.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Christus Dominus, Nr. 11. Zu dieser Frage siehe auch J. A. Souto, Estructura juridica de la Iglesia particular, in: Ius Canonicum 8 (1968), S. 121–202, bes. S. 141–144.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Communicationes (1980), S. 276.

rialkriterium entspricht, kann sie doch in konkreten Fällen nach anderen Formen bestimmt werden, die den pastoralen Erfordernissen besser entsprechen, die sich heutzutage auf so viele verschiedene Arten entfaltet haben, in einer Welt, die in so großem Maße dynamisch und zur Veränderung geneigt ist und die angesichts der unermeßlichen Macht der Massenmedien so klein geworden ist".<sup>8</sup>

Wenn daher das Dekret *Presbyterorum ordinis*, Nr. 10, im Zusammenhang mit der Inkardinierung des Klerus – in jenem pluralen Verständnis, von dem später noch die Rede sein wird – zum ersten Mal auf die Personalprälaturen zu sprechen kommt<sup>9</sup>, so geschieht dies nicht unter Hinweis auf einen Ausnahmefall, sondern vielmehr bezugnehmend auf "apostolische Erfordernisse", in denen die Personalprälaturen eine wichtige Funktion im Rahmen des allgemeinen Rechtes der Kirche ausüben können und sollen. Man bedenke zudem, daß dieser Hinweis sich in einem Konzilsdekret findet, einem Dokument also, dem die Fachwelt bei der Analyse der juristischen Qualifikation von Konzilsentscheidungen eine eindeutig juristische Intentionalität beimißt; wenn dort nämlich allgemeine Prinzipien spezifiziert oder angewandt werden, so werden häufig direkt Erneuerungen der kirchlichen Ordnung festgesetzt, die somit das Rechtssystem um neue Einrichtungen bereichern.<sup>10</sup>

Die Personalprälaturen werden im Rahmen jener großen Prinzipien erwähnt, die die vom Zweiten Vatikanischen Konzil bewirkte, tiefgreifende Umwandlung in der hierarchischen Konstitution des Volkes Gottes inspiriert haben. Daher könnte es zunächst erstaunlich erscheinen, daß ein Autor sie unter jene Figuren einreiht, die aus dem Zusammenspiel der Prinzipien einer größeren Verantwortung der Laien und dem Respekt

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> P. Felici, El Concilio Vaticano II y la nueva codificación canónica, in: Ius Canonicum 7 (1967), S. 307–320, hier S. 318.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der vollständige Text lautet: "Ubi vero ratio apostolatus postulaverit, faciliora reddantur non solum apta Presbyterorum distributio, sed etiam peculiaria opera pastoralia pro diversis coetibus socialibus, quae in aliqua regione, vel natione aut in quacumque terrarum orbis parte perficienda sunt. Ad hoc ergo quaedam seminaria internationalia, peculiares dioceses vel praelaturae personales et alia huiusmodi utiliter constitui possunt, quibus, modis pro singulis inceptis statuendis et salvis semper iuribus Ordinariorum locorum, Presbyteri addici vel incardinari queant in bonum commune totius Ecclesiae".

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. E. Feliciani, Elementos del Derecho Canónico, span. Übers., Pamplona 1980, S. 33-35; P. Gismondi, Il diritto della Chiesa dopo il concilio, Mailand 1973, S. 48-52; G. Lo Castro, La qualificazione giuridica delle deliberazioni conciliari nelle fonti di diritto canonico, Mailand 1970; T. Mauro, Le fonti del Diritto canonico dalla promulgazione del Codex fino al Concilio Vaticano II, in: La norma en el Derecho canónico, Actas del III. Congreso Internacional de Derecho Canónico, Pamplona 1979, S. 587.

und der Sorge für die Minderheiten hervorgegangen sind<sup>11</sup>, ohne dabei auf die geographische Verteilung des Klerus hinzuweisen, die ebenfalls eine weitere Zielsetzung der Personalprälaturen ist.

Allerdings klärt sich das Panorama, wenn man diese auf der Ebene der Prinzipien gemachte Behauptung einer sorgfältigen Analyse des Konzilstextes gegenüberstellt, so wie sie von anderen Autoren auf der Ebene der juristischen Exegese durchgeführt wurde.

Von dieser Perspektive aus führen sowohl die Entstehungsgeschichte des Konzilstextes der Nr. 10 des Dekretes *Presbyterorum ordinis*, als auch der Text selbst unvermeidlich dazu, der Schlußfolgerung beizustimmen, zu der jener Fachkollege gelangt, der in jüngster Zeit beide Thematiken gründlich analysiert hat: "... ostendere scilicet Concilium Vaticanum II, iam ab eius initio, prae oculis habuisse Praelaturas personales non ad limitatam quandam missionem adimplendum, sed ad multiformem apostolatum exercendum".<sup>12</sup>

In der Tat, die großen Leitideen, die den Konzilsbeschluß inspiriert haben, wollten diese neue Figur nicht in einen engen Rahmen einpferchen, der sich auf die zwar wichtige, aber doch in sich begrenzte Funktion der geographischen Verteilung des Kleruns beschränkte. Vielmehr wurde sie – und darin stecken viel mehr Möglichkeiten – als geeignetes Instrument zur Durchführung spezieller "opera pastorialia" entworfen, und zwar überall dort "ubi ratio apostolatus postulaverit". Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß der Gesetzgeber bei der authentischen Interpretation dieser Rechtsfigur im Motu proprio Ecclesia Sanctae (I, Nr. 4), wie wir gleich sehen werden, vor allem diese Zielsetzung der Personalprälaturen als die am meisten spezifischen in den Blick genommen hat. Dies stimmt auch mit jenen Beobachtungen überein, die bereits von anderen Kirchenrechtlern gemacht wurden, die vor Jahren die Nr. 10 des Dekretes Presbyterorum ordinis von einer genetischen Perspektive her untersucht haben: angefangen von den Schemata der Vorbereitungsphase des Konzils<sup>13</sup> über die Schemata von De clericis vom April 1963, April 1964, Oktober 1964 und November 1964, bis hin zur endgültigen Fassung

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. D. J. Andrés, Las ideas que han inspirado la evolución última de la constitución jerárquica del Pueblo de Dios, in: Revista Española de Derecho Canónico (1982), S. 52 und 61–62.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. J. L. Gutiérrez, De Praelatura personali iuxta leges eius constitutivas et Codicis Iuris Canonici normas, in: Periodica (1983), S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Schema decreti de cura animarum und Schema decreti de clericis, in: Schemata constitutionum et decretorum ex quibus argumenti in Concilio disceptanda seligentur, Series III und IV, Typ. Pol. Vat. (1962), S. 162 ff. und (1963), S. 34 ff.

vom Mai-November 1965.<sup>14</sup> Die genannte kirchenrechtliche Analyse kommt zu dem Schluß, daß "die Hauptsorge des Konzils in diesem Punkt darin besteht, zwei offensichtlichen Erfordernissen der Kirche im gegenwärtigen Augenblick Rechnung zu tragen. An erster Stelle, eine geeignetere geographische Verteilung der Priester zu gewährleisten …; bald sah man jedoch, daß eine Beschränkung auf diesen Aspekt die pastoralen Probleme nur teilweise lösen würde. Daher fehlte es nicht an denjenigen, die sich mit einer sehr aktuellen Sicht für den gegenwärtigen Augenblick darum bemühten, eine Lösung für die Notwendigkeit einer spezialisierten Seelsorgetätigkeit zu suchen, die — was unser Thema angeht — zum Hauptmotiv der Aufmerksamkeit des Konzils wurde. Deswegen hat der hier kommentierte Konzilstext die Möglichkeit eröffnet, besondere Diözesen, Personalprälaturen oder ähnliche Institutionen zu schaffen, denen sich Priester anschließen oder in die sie inkardiniert werden können".<sup>15</sup>

Daher das Bündel von Möglichkeiten, das die Figur sowohl nach der mens legis des Konzilstextes bietet, als auch nach der mens legislatoris, wie sie in der gesamten Erarbeitungsphase deutlich wird. Dies macht es gewiß unwahrscheinlich, daß die konkreten Personalprälaturen, die in Zukunft errichtet werden mögen, den vom Konzil vorgesehenen, an sich schon weiten Rahmen sprengen könnten, wenn man an das breitgefächerte Spektrum der seelsorglichen Betreuung denkt, die "die unabsehbare Differenzierung der Verhältnisse und der Kulturen in der Welt" im augenblicklichen Stadium der historischen Entwicklung erfordert und die unvorhersehbaren, die die Zukunft anraten kann.

Dies wird weiterhin durch die beiden anderen Hinweise bestätigt, die sich bzgl. der Personalprälaturen in den Konzilsdokumenten finden: so die Anm. 4 zur Nr. 20 des Dekretes Ad gentes sowie die Anm. 28 zur Nr. 27 desselben Dokumentes. In der ersten heißt es unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Nr. 1 von Presbyterorum ordinis: "Dort ist, soweit es zur richtigen Ausübung des Apostolates nötig ist, die Errichtung personaler Prälaturen vorgesehen, um die besondere pastorale Betreuung

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. Schema decreti de clericis, Typ. Pol. Vat. (1963), S. 24ff.; Schema propositionum de sacerdotibus, Typ. Pol. Vat. (1964), S. 6ff.; Relatio super schema emendatum propositionum de sacerdotibus quod nunc inscribitur de vita et ministerio sacerdotali, Typ. Pol. Vat. (1964), S. 11; Schema decreti de ministerio et vita presbyterorum, Textus emendatus et relationes, Typ. Pol. Vat. (1964), S. 19; Schema decreti de presbyterorum ministerio et vita, Textus recognitus et modi, Typ. Pol. Vat. (1965), S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> J. Hervada, La incardinación en la perspectiva conciliar, in: Ius Canonicum 7 (1967), S. 506.

<sup>16</sup> Vgl. Gaudium et spes, Nr. 91.

verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu erleichtern".¹¹ In der zweiten Anmerkung werden, ebenfalls unter Bezugnahme auf dieselbe Nr. 10, die Personaldiözesen und Personalprälaturen gleichfalls als Beispiele von Institutionen genannt, die für "urgentiores quosdam labores" geeignet sind

Nun noch ein Wort zu der dritten am Beginn dieses Beitrages aufgestellten Behauptung: die konziliare Einordnung der neuen Rechtsfigur in den Rahmen der Organisationsstrukturen der Universalkirche.

Es ist bekannt, daß die Verfassung der Kirche nicht alle jene Organisationsformen umfaßt, die ihr von Christus in seinem Gründungswillen gegeben wurden, denn diese Faktoren bilden nicht den vollständigen Abschluß im Verfassungsprozeß des Volkes Gottes. Daher ist es ein Gemeinplatz, darauf hinzuweisen, daß die Verfassung der Kirche Normen und Strukturen sowohl göttlichen als auch menschlichen Ursprungs umfaßt. Wenn die Konst. Lumen Gentium (Nr. 8) von der Kirche als einer "mit hierarchischen Organen ausgestatteten Gesellschaft" spricht, dann betrachtet sie natürlich die kirchliche Organisation als das Ergebnis eines historischen Entwicklungsprozesses der öffentlichen und offiziellen Organisation Kirche. Deswegen umfaßt auch der öffentliche Bereich der kirchlichen Gesellschaft – ihre Organisation – sowohl solche Strukturen, die vom göttlichen Recht her festgelegt sind, als auch solche, die für eine Weiterentwicklung offen sind, und zwar gerade deshalb, weil die kirchliche Organisation im Hinblick auf die Erfordernisse des Volkes Gottes und der ganzen Menschheit eine institutionelle Funktion ausübt.

Wenn das Dekret *Presbyterorum ordinis*, Nr. 10, die Personalprälaturen als Institutionen anspricht, die aus apostolischen Gründen wünschenswert sind, so wird damit deutlich gemacht, daß diese neue Figur sich in die organische Ordnung der Kirche auf offizieller und öffentlicher Ebene, innerhalb ihrer äußeren Entwicklung mittels Normen rein positiv-menschlichen Rechts, einreiht. Es wird damit eine neue Form zur Eingrenzung der Teile des Volkes Gottes angegeben, die folglich einer presbyteralen oder episkopalen Jurisdiktion auf der Grundlage von Elementen anvertraut werden, die verschieden sind vom Territorium und die in gewisser Weise auf konzeptualer Ebene den Teilkirchen gleichgestellt sind.

Wenn allerdings von bloßer Gleichstellung auf konzeptualer Ebene zwischen den Personalprälaturen und den Teilkirchen die Rede ist, so bedeutet das nicht, daß jene sich nicht in die Kriterien derselben juristischen Logik einfügen würden, die auch die Organisationsfaktoren der

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> ,.... ubi ad peculiaria opera pastoralia pro diversis coetibus faciliora reddenda, praevidetur constitutio Praelaturarum personalium, in quantum ratio apostolatus recte exercendi id postulaverit".

Tätigkeit bestimmen, wodurch die Kirche selbst sich strukturiert. Es bedeutet nur, daß die neue Figur, obgleich sie zahlreiche konstitutive Grundelemente der Teilkirche besitzt, nicht dieselbe Funktion im Spektrum der Aufgaben ausübt, in die sich die *cura animarum* in ihrer praktischen Ausführung zergliedert. In diesem Sinn ist es korrekt, eine konzeptuale Verknüpfung zwischen beiden Organisationsformen der kirchlichen Verfassung herzustellen.<sup>18</sup> Auf diese Frage werde ich später noch zurückkommen; im Augenblick genüge diese Andeutung.

## III. Das postkonziliare Recht

Das Motu proprio Ecclesiae Sanctae vom 6. August 1966 stellt eine der qualifiziertesten authentischen Interpretationen dar, die der Gesetzgeber mit Bezug auf die Konzilsdekrete erlassen hat. Daß es sich dabei um Normen ad experimentum handelt, bedeutet keine Schmälerung ihrer Rechtskraft, sondern ist vielmehr, wie in der Einleitung dazu bemerkt wird, ein Zeichen von "juristischer Klugheit" angesichts des umfassenderen Rahmens der disziplinären Ordnung, die der neue Codex mit sich bringen würde. Daher die möglichen Unterschiede in den Nuancen – wovon noch die Rede sein wird – zwischen diesen Ausführungsbestimmungen der Konzilsbeschlüsse und ihrer endgültigen Gestaltung im jüngst veröffentlichten Codex.

In dem erwähnten Dokument finden die Personalprälaturen ihre rechtliche Entwicklung innerhalb des systematischen Rahmens der Normae ad exsequenda Decreta S. S. Concilii Vaticani II "Christus Dominus" et "Presbyterorum ordinis", und zwar konkret in der Entwicklung der Nr. 10 des letztgenannten Dekretes. Da nun diese wiederum in den Abschnitt eingefügt ist, der von der "Verteilung der Priester und der Berufung zum Priestertum" handelt, ist es logisch, daß auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sich in dem Abschnitt des Motu proprio Ecclesiae Sanctae finden, der von der "Verteilung des Klerus" handelt, obschon tatsächlich – wie schon im Konzilsdekret – die Perspektive umfassender ist.

<sup>18</sup> Auch wenn wir weiter unten Gelegenheit haben werden, das systematische Problem der Einfügung der Personalprälaturen in den Rahmen des neuen Codex von 1983 zu erörtern, sei schon jetzt auf die symptomatische Tatsache verwiesen, daß das Päpstliche Jahrbuch von 1983 die Personalprälaturen folgendermaßen beschreibt: "strutture giurisdizionali a carattere nettamente personale (non circoscritte cioè ordinariamente del criterio della territorialità) e secolare, erette dalla Santa Sede per l'attuazione di peculiari iniziative pastorali a livello regionale, nazionale o internazionale"; vgl. auch die umfassende Arbeit von P. Rodriguez/A. Fuenmayor, Sobre la naturaleza de las Prelaturas personales y su inserción dentro de la estructura de la Iglesia, in: Ius Canonicum 24 (1984), S. 9–47.

Nachdem in den Nr. 1–3 von Teil I das abgehandelt ist, was strikt mit der geographischen Verteilung des Klerus zu tun hat, bezieht sich die Nr. 4 des Motu proprio direkt auf die Personalprälaturen. Dabei wird schon gleich zu Beginn dieser Regelung – "Praeterea ..." – ganz deutlich eine Erweiterung der Perspektive vorgenommen, wie sie der weitgesteckten Zielsetzung von Presbyterorum ordinis, Nr. 10, entspricht.<sup>19</sup> In der Tat läßt die Zielsetzung der Personalprälaturen eine breitgefächerte gesetzgeberische Absicht erkennen, die nur schwer auf eine begrenzte Perspektive eingeengt werden kann, denn ihr Rahmen ist die "Durchführung außerordentlicher seelsorglicher oder missionarischer Aufgaben zugunsten verschiedener Länder oder sozialer Gruppen, die besonderer Hilfe bedürfen".

Bei aufmerksamer Betrachtung des Textes lassen sich bezüglich der Personalprälaturen, so wie sie im Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* beschrieben werden, folgende allgemeine Charakteristika erkennen:

- 1) Ihre Gestalt als Jurisdiktionsstruktur personaler Art, geleitet von einem eigenen Prälaten; ihr gehören Priester wie auch Laien an.
- 2) Die Inkardinierung im Presbyterium der Prälatur setzt voraus, daß die Kandidaten, die vom Prälaten zu den Weihen geführt werden, vorher eine entsprechende Ausbildung in einem nationalen oder internationalen Seminar erfahren, deren Errichtung und Leitung dem Prälaten zusteht. Der Weihetitel ist der des servitii Praelaturae.
- 3) Die auf diesen Titel geweihten und folglich in der Prälatur inkardinierten Kleriker erlangen damit das Recht das eine entsprechende Pflicht

<sup>19</sup> Der Text lautet folgendermaßen: "Praeterea, ad peculiaria opera pastoralia vel missionalia perficienda pro variis regionibus aut coetibus socialibus, qui speciali indigent auditorio, possunt ab Apostolica Sede utiliter erigi Praelaturae, quae constent presbyteris cleri saecularis, peculiari formatione donatis, quaeque sunt sub regimine proprii Praelati et propriis gaudent statutis.

Huius Praelati erit nationale aut internationale erigere ac dirigere Seminarium, in quo alumni apte instituantur. Eidem Praelato ius est eosdem alumnos incardinandi, eosque titulo servitii Praelaturae ad ordines promovendi.

Praelatus prospicere debet vitae spirituali illorum, quos titulo praedicto promoverit, necnon peculiari eorum formationi continuo perficiendae, eorumque peculiari ministerio, initis conventionibus cum Ordinariis locorum ad quos sacerdotes mittuntur. Item providere debet ipsorum decorae sustentationi, cui quidem consulendum est per easdem conventiones, vel bonis ipsius Praelaturae propriis, vel aliis subsidiis idoneis. Similiter prospicere debet iis qui ob infirmam valetudinem aut alias ob causas munus sibi commissum relinquere debent.

Nihil impendit quominus laici, sive caelibes sive matrimonio iuncti, conventionibus cum Praelatura initis, huius operum et inceptorum servitio, sua peritia professionali, sese dedicent

Tales Praelaturae non eriguntur, nisi auditis Conferentiis Episcoporum territorii, in quo operam suam praestabunt. In qua exercenda sedulo caveatur, ut iura Ordinarium locorum serventur et cum iisdem Conferentiis Episcoporum arctae rationes continuo habeantur", in: AAS 58 (1966), S. 760–761.

seitens des Prälaten voraussetzt –, in ihrem geistlichen Leben betreut zu werden, eine spezifische Ausbildung zu erhalten und durch die Prälatur ihren angemessenen Unterhalt zu beziehen.

- 4) Der Rechtstitel, wodurch die Laien seien sie ledig oder verheiratet sich der Prälatur eingliedern können, um an deren apostolischer Aufgabe organisch mitzuwirken, besteht in "conventionibus cum Praelatura initis", d.h. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, deren juristische Ausgestaltung sich im Rahmen der Rechtsnormen bewegt, die die Vertragstätigkeit in der Kirche regeln, also nicht derjenigen, die die rechtliche Regelung von Gelübden oder anderen heiligen Bindungen betreffen.
- 5) Die rechtliche Regelung der Personalprälaturen wird sowohl durch das allgemeine, auf sie anwendbare Recht bestimmt, als auch durch die eigenen Statuten, die vom Hl. Stuhl erlassen werden, dem letztlich die Errichtung der Prälaturen zusteht.
- 6) Die Errichtung einer jeden Prälatur soll stattfinden "auditis Conferentiis Episcoporum territorii, in quo operam suam praestabunt". Man braucht nicht eigens darauf hinzuweisen, daß damit ein Konsultivverfahren vorgesehen ist, das aufgrund seiner Eigenart für den Hl. Stuhl nicht bindend ist. Entscheidend ist das Vorhandensein eines solchen Verfahrens, was nicht heißt, daß sein Resultat für den Hl. Stuhl bindend sei.
- 7) Schließlich und dadurch unterscheidet sich diese neue Figur radikal von der Gestaltung einer *Praelatura territorialis* (Gebietsprälatur) wird ausdrücklich eine harmonische Einfügung der Tätigkeiten der Personalprälatur in die Pastoral nicht nur der Universalkirche, sondern auch der Ortskirche verlangt. Deshalb weist das Motu proprio darauf hin, "ut iura Ordinariorum locorum serventur et cum iisdem Conferentiis Episcoporum arctae rationes continuo habeantur".

In Bestätigung dessen, was oben bzgl. des jurisdiktionellen Charakters der Personalprälaturen gesagt wurde, die in die Verfassungsstruktur der Kirche eingefügt sind, wodurch diese ihre pastorale Tätigkeit organisiert<sup>20</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Die gegenteilige Auffassung vertritt W. Aymans, Kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 32 (1981), S. 97–100; ders., Ekklesiologische Leitlinien in den Entwürfen für die neue Gesetzgebung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 152 (1983), bes. S. 52–57. Der Autor benutzt als Arbeitsinstrument die Unterscheidung zwischen "Verfassungsrecht" und "Vereinigungsrecht" und bemerkt – ausgehend vom Schema Codicis Iuris Canonici von 1980 (die beiden genannten Artikel geben Vorträge wieder, die am 11.6.1981 bzw. am 23./24.10.1982 gehalten wurden) – mit Recht, daß eine Personalprälatur keine Teilkirche ist (wie auch aus der Redaktion des Schema Codicis von 1980, can. 335 hervorgeht, wo im § 1 die theologische und juristische "assimilatio" der Territorialstrukturen mit den Diözesen festgestellt wurde, während § 2

gibt die Apost. Konst. Regimini Ecclesiae Universae vom 15. August 1967 in der Nr. 49, 1 an, daß es der Bischofskongregation zukommt ,,... erigere, auditis Conferentiis Episcoporum territorii, Praelaturas ad peculiaria opera pastoralia perficienda pro variis regionibus aut coetibus socialibus speciali adiutorio indigentibus".<sup>21</sup>

# IV. Die Apostolische Konstitution "Ut sit" und ihr interpretativer Kontext

Der Geist wahrer Legalität verlangt, daß eine rechtliche Regelung auch ihre Anwendung findet, daß ihre Verwirklichung nicht ausbleibt, sondern daß die Anwendung ihr folgt wie der Schatten dem Körper. Die neue Rechtsfigur war natürlich nicht bloß ein Laboratoriumsprodukt, das dazu bestimmt gewesen wäre, den Schlaf ewiger Unwirksamkeit im "Himmel der Rechtsbegriffe" zu schlummern. Ihre erste konkrete Anwendung, die Apost. Konst. Ut sit vom 28.11.1982, wodurch die Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei zur Personalprälatur mit weltweiter Ausdehnung erhoben wurde, stellt einen für die Interpretation notwendigen Bezugspunkt dar, um so von der Ebene der praktischen Verwirklichung her den abstrakten Rahmen besser zu verstehen, in dem sich Rechtsnormen unvermeidlich bewegen. Ein Bezugspunkt also, der deshalb besonderes Interesse verdient, weil die genannte Konstitution von einer Reihe von Dokumenten – die zeitlich kurz vorher erschienen waren – begleitet wird, die bei der Durchführung des juristischen Aktes der Errichtung der neuen Prälatur gleichzeitig den kirchenrechtlichen Gehalt dieser neuen Rechtsfigur der Personalprälatur erklären.<sup>22</sup>

von einer bloßen – und zwar sehr begrenzten – "aequiparatio in iure" der Personalprälatur mit den Teilkirchen die Rede war: vgl. Communicationes (1982), S. 201 bis 203); daraus schließt er allerdings – und in diesem Punkt bin ich anderer Meinung –, daß ihr Ort daher nicht das Verfassungsrecht, sondern das Vereinigungsrecht sei. In der Tat besteht kein Hinderungsgrund dafür, daß die höchste kirchliche Autorität eine Pastoralstruktur der Universalkirche errichtet, deren Autorität sich harmonisch in eine jede Diözese, wo sie ihre Arbeit ausübt, einfügt und somit zum Wohl der Teilkirche beiträgt. Zu diesem Aspekt der Frage vgl. auch die näheren Ausführungen bei R. Schunck, Die Errichtung der Personalprälatur Opus Dei, in: Theologie und Glaube 73 (1983), bes. S. 92–95.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Es handelt sich um folgende Dokumente: a) eine offizielle Erklärung (Declaratio) der Kongregation für die Bischöfe vom 23.8.1982: AAS 75 (1983), S. 464—468; b) einen Artikel ihres Präfekten, Kardinal Sebastiano Baggio, Ein Gewinn für die ganze Kirche; c) einen ausführlichen Kommentar seitens des Untersekretärs dieser Kongregation, Msgr. Marcello Costalunga, Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur; diese drei Dokumente erschienen im L'Osservatore Romano vom 28.11.1982, in der deutschen Ausgabe vom 10.12.1982; d) der Text der Apostolischen Konstitution "Ut sit" findet sich in AAS 75 (1983), S. 423—425.

Außerdem begründet die zeitliche Nähe zwischen der Promulgation der Apost. Konst. *Ut sit* (28. November 1982) und der des neuen Codex (25. Januar 1983) eine Wechselbeziehung zwischen beiden päpstlichen Handlungen. Daher erlauben einerseits die Rechtsnormen des neuen Codex eine bessere Einordnung des Aktes der Errichtung der erwähnten neuen Personalprälatur; andererseits verhilft die Apost. Konst. *Ut sit* mit ihrem juristischen Kontext zu einer adäquaten Interpretation der Normen des Codex.

Sowohl in der Apost. Konst. Ut sit als auch in deren interpretativem Kontext sticht eine Grundidee bei der allgemeinen Gestaltung der Personalprälaturen hervor: ihre große Flexibilität in Übereinstimmung mit der bereits eingangs genannten Behauptung bzgl. des breiten Spektrums an Möglichkeiten, das sowohl in den Konzilsbeschlüssen spürbar wird, als auch in dem Rahmengesetz, welches das Motu proprio Ecclesiae Sanctae darstellt. So weist das Vorwort der Apost. Konst. Ut sit darauf hin, daß die Zielsetzung der neuen Rechtsfigur in der "Wahrnehmung besonderer pastoraler Aufgaben" besteht. In der Erklärung der Kongregation für die Bischöfe (Declaratio) wiederholt sich dieser Gedanke, wenn es dort heißt, daß die Personalprälaturen "gewollt wurden für spezielle pastorale Aufgaben (...) und ein weiterer Beweis für die Empfindsamkeit sind, mit der die Kirche auf die besonderen Bedürfnisse der Pastoral und der Evangelisierung unserer Zeit reagiert". Kardinal Baggio zögert nicht hervorzuheben, daß der Hauptgrund, der die Konzilsväter zur Erarbeitung dieser Institution bewog, "die Notwendigkeit der Entwicklung und des Wachstums und außerordentliche apostolische und pastorale Gründe" war.

Man beachte, daß die in diesen Dokumenten enthaltenen Hinweise bezüglich dieser Rechtsinstitution ihren Charakter als "diese neue, in ihrem Wesen ganz personale und säkulare Jurisdiktionsstruktur"<sup>23</sup> hervorheben: eine klärende Charakterisierung, die eine Reihe von Schlußfolgerungen zuläßt.

Zunächst ergibt sich hieraus eindeutig die Einordnung der Personalprälaturen in die Kirchenstruktur, d.h. eine weitere Bekundung der Tatsache, daß sich die kirchliche Struktur – durch die hierfür vorgesehenen Organe – selbst organisiert, und folglich mit einem kanonistischen Hintergrund, der konzeptuell verständlich wird in Bezug auf jene anderen Rechtsfiguren personaler Art, wodurch sich die Kirche selbst organisiert hat, sei es im Kontext einer klar definierten Tradition (Diözesen), sei es im Kontext jener anderen, die das Konzil verstärkt oder promoviert hat (Kirchenprovinzen usw.).

<sup>23</sup> Ein Gewinn für die ganze Kirche, a.a.O.

Bei der Personalprälatur handelt es sich um eine Institution "ganz eigener Gestalt, die sich sowohl von den Personaldiözesen, bzw. Militärvikariaten unterscheidet, die (nämlich ihrerseits) auf dem Prinzip der Unabhängigkeit oder Autonomie gegenüber den Ortskirchen basieren".² Gleichzeitig jedoch, da die Jurisdiktionsgewalt des Prälaten der Personalprälatur "sich auf das beschränkt, was dem spezifischen Ziel der Prälatur dient", wird deutlich, daß diese Vollmacht "sich ihrem Gegenstand nach wesentlich von der Jurisdiktion unterscheidet, die den Diözesanbischöfen bei der gewöhnlichen Seelsorge der Gläubigen zukommt".² Dies zeigt, daß die Personalprälaturen, obgleich sie begrifflich im Bezug zu den Teilkirchen zu verstehen sind, dennoch nicht diese strikte kirchenrechtliche Qualifikation besitzen, obschon sie gleichzeitig Elemente der hierarchischen Organisation der Kirche sind.

Aus ihrem Charakter von Jurisdiktionsstrukturen, die in den Organisationsrahmen der Kirche selbst eingefügt sind, sowie aus ihrer strikt säkularen Physiognomie ergibt sich als zweite Schlußfolgerung die deutliche Unterscheidung der neuen Rechtsfigur von den Orden – es handelt sich um "ganz andere Institutionen<sup>26</sup> –, sowie allgemein von den Instituten geweihten Lebens, da es sich dabei um unterschiedliche Phänomene handelt und da die in den Personalprälaturen ausgeübte Jurisdiktion "innerhalb des kirchenrechtlichen Systems von Grund auf verschieden ist".<sup>27</sup>

Ihre spezifische rechtliche Gestalt grenzt sich eindeutig ab von den Rechtsfiguren auf Vereinigungsbasis, inklusive derjenigen, bei denen ein säkulares Substrat vorliegt (Laienvereine, öffentliche oder private Vereine von Gläubigen usw.); und dies gerade wegen der unterschiedlichen juristischen Logik, die in der Kirche das Vereinigungswesen bestimmt, und derjenigen, die die Existenz von Pastoralstrukturen fördert, wodurch die Kirche sich selbst organisiert.

Diese Schlußfolgerung wird durch ein weiteres Datum bestätigt: Die Tatsache, daß der Hl. Stuhl gleichzeitig mit der ersten Personalprälatur, aber durch einen juristisch grundsätzlich verschiedenen Akt, eine Klerikervereinigung errichtet hat, die mit der genannten Prälatur untrennbar verbunden ist.<sup>26</sup> Der Umstand, daß — wie es in diesem Fall geschieht —

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur, a.a.O.

<sup>25</sup> Declaratio, III, a), a.a.O.

<sup>26</sup> Ein Gewinn für ... a.a.O.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Errichtung des Opus Dei ... a. a. O. Hinsichtlich der säkularen Physiognomie der Personalprälaturen vgl. R. Schunck, Säkulare Spiritualität des Opus Dei, in: Münchener Theologische Zeitschrift 35 (1984), S. 47–59.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Die Apostolische Konstitution "Ut sit", Art. I, errichtet gleichzeitig mit der Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur mit weltweiter Ausdehnung auch die Priesterliche Gesellschaft vom Hl. Kreuz als eine mit der Prälatur untrennbar verbundene Klerikervereinigung.

eine Vereinigung der geeignete Weg dafür ist, daß die in einer Diözese inkardinierten Kleriker im Hinblick auf ihre persönliche Heiligung in der Ausübung ihres Dienstes seitens der Prälatur Hilfe erfahren, gerade dies impliziert, daß diese Kleriker keiner anderen Jurisdiktion unterworfen sind als derjenigen, die sie an ihren eigenen Bischof bzw. ihre Diözese bindet. Wenn also auch das Amt des Prälaten der Prälatur und das des Präsidenten der Klerikervereinigung in ein und derselben Person zusammenfallen, so ist seine Vollmacht über die nicht in der Prälatur inkardinierten Priester keine Leitungs- oder Jurisdiktionsvollmacht - wie es innerhalb der Prälatur bzgl. der ihr angehörigen Priester und Laien der Fall ist -, sondern eine solche, wie sie den Leitungsorganen von Vereinigungen zusteht. Der unterschiedliche Charakter dieser Vollmacht bzgl. der Mitglieder der Prälatur einerseits und bzgl. jener Priester andererseits, die sich einer mit dieser Prälatur untrennbar verbundenen Vereinigung anschließen, macht in adäquater Weise deutlich, daß die Prälatur – als Jurisdiktionsstruktur – eine von den Vereinigungen verschiedene Natur besitzt.29

Es sei hier noch ein Hinweis auf die rechtliche Stellung der Laien in den Personalprälaturen angeschlossen, und zwar im Lichte der Bemerkungen, die dazu im interpretativen Kontext der Apost. Konst. *Ut sit* gemacht werden.

Oben wurde darauf verwiesen, daß in jüngster Zeit die Kanonistik, die sich mit den großen Leitlinien der letzten Entwicklung der hierarchischen Konstitution des Volkes Gottes im Lichte des Zweiten Vatikanums befaßt hat, in den Personalprälaturen eine Bekundung des Prinzips der größeren Verantwortung der Laien gesehen hat. Diese — wenn auch nur teilweise zutreffende<sup>30</sup> — Einsicht ist grundsätzlich korrekt, wenn man sie in Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. hierzu den Artikel von E. Caparros, Sanctification du travail et ministère sacerdotal: la Société Sacerdotale de la Sainte-Croix, in: Prêtre et Pasteur, Montréal, Juni (1984), S. 370–373; in deutscher Übersetzung herausgegeben von Internationalen Priesterkreis, 5000 Köln 41, Königsdorfer Straße 5, August (1984).

<sup>30</sup> Teilweise zutreffend, da der Autor, D. J. Andrés (vgl. Anm. 11) anscheinend nur die – andererseits reale – Möglichkeit berücksichtigt, daß sich Laien mittels Vereinbarung einer Personalprälatur eingliedern, um gemäß deren Statuten nicht bloß Adressaten ihrer besonderen pastoralen Tätigkeit zu sein, sondern auch mit teilzuhaben und mitverantwortlich für deren apostolische Aufgabe zu sein, indem sie in ihr eine Mitarbeit leisten, die der neue Codex als "organische" Mitwirkung bezeichnet (can. 296). Allerdings paßt in das weite Rahmengesetz, das die cann. 294–297 darstellen, auch sehr gut die Figur einer Personalprälatur, deren Statuten eine solche organische Mitwirkung der Laien nicht vorsehen, sondern sie lediglich als Adressaten ihrer besonderen pastoralen Tätigkeit betrachten, bzw. vielleicht als Hilfskräfte für den Klerus bei bestimmten Aufgaben. Deswegen muß man, wie bereits oben gesagt, die Personalprälatur primär als eine hierarchische Struktur

bindung mit jenen Hinweisen betrachtet, die bzgl. der rechtlichen Stellung der Laien im Interpretativen Kontext der Apost. Konst. *Ut sit* gemacht werden.

In der Tat, Msgr. Costalunga sieht in der Verfügung des Motu proprio Ecclesiae Sanctae, die den Laien die Eingliederung in die Prälaturen erlaubt, um sich dem Dienst an deren Tätigkeiten und Initiativen zu widmen, eine Tatsache, die "in großartiger Weise der Eröffnung neuer Horizonte in der Kirche (entspricht), die das Konzil vornahm, als es zum Ausdruck brachte, daß die apostolische Aufgabe der Kirche sich nicht auf den Einsatz der Hierarchie beschränken darf, und also die Rolle der Laien in der Einheit dieser Aufgabe anerkannt und gefördert sehen wollte (vgl. Dogmatische Konstitution Lumen Gentium, Nr. 10; Dekret Christus Dominus, Nr. 16; Dekret Apostolicam actuositatem, Nr. 2, 5 ff.; Dekret Presbyterorum ordinis, Nr. 9)".31

Von dieser Grundlage aus versteht man mit größerer Präzision die allgemeinen Linien, die die rechtliche Stellung derjenigen Laien bestimmen, die der Prälatur Opus Dei eingegliedert sind.

Vor allem ihrer Stellung als Angehörige (membra) der neuen Rechtsfigur, d.h. als Mitteilhaber, die dem Sozialkörper der Prälatur angehören, und nicht bloß als von außen her wirkende Mitarbeiter. Diese Wesenseigenschaft ergibt sich eindeutig aus den Hinweisen in den hier kommentierten Dokumenten: auf sie erstreckt sich die Jurisdiktion der Personalprälatur hinsichtlich der Erfüllung der spezifischen Verpflichtungen, die sie durch das juristische Band mittels Vereinbarung mit der Prälatur übernommen haben<sup>32</sup>; sie werden ausdrücklich als "Angehörige der Prälatur" bzw. "als ihr eingegliedert" bezeichnet und der in der Prälatur inkardinierte Klerus geht gerade aus den ihr "eingegliederten" Laien hervor. Diese Schlußfolgerung stimmt auch mit der des Kirchenrechtlers überein, der diese Frage im Rahmen des Motu proprio Ecclesiae Sanctae untersucht hat.<sup>36</sup>

ansehen, mit deren Hilfe sich die Kirche selbst organisiert, um ihre pastorale Funktion zu erfüllen. Dies gibt auch die Kongregation für die Bischöfe im Vorwort ihrer Declaratio zu erkennen, wo es heißt: "Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil für 'spezielle pastorale Aufgaben' (Presbyterorum ordinis, Nr. 10, Par. 2) gewollten (…) Personalprälaturen sind ein weiterer Beweis für die Empfindsamkeit, mit der die Kirche auf die besonderen Bedürfnisse der Pastoral und der Evangelisierung unserer Zeit reagiert'.

<sup>31</sup> Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur, a.a.O.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Apostolische Konstitution "Ut sit", III; Declaratio, III, d); Errichtung des Opus Dei ..., alle a.a.O.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Declaratio, IV; Errichtung des Opus Dei ..., a.a.O.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Declaratio, I, b); II, b), IV, c).

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Ebd., I, b).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. J. L. Gutiérrez, a.a.O., S. 92-96.

Allerdings bringt die freiwillige Unterstellung unter die Jurisdiktion der Prälatur keine Veränderung der Abhängigkeit mit sich, wie sie mit allgemeinem Charakter vom kanonischen Recht zwischen den Laien und den Hirten der Teilkirchen festgelegt ist. In diesem Sinn führt die *Declaratio* <sup>37</sup> näher aus, daß "die der Prälatur Opus Dei eingegliederten Laien Gläubige der einzelnen Diözesen bleiben, in denen sie ihren festen oder vorübergehenden Wohnsitz haben; sie unterstehen also der Jurisdiktion des Diözesanbischofs in allem, was durch das Recht für die einfachen Gläubigen festgesetzt ist".

Die Vereinbarkeit zwischen dem Materialbereich der Jurisdiktionskompetenzen der Prälatur bzgl. der ihr eingegliederten Laien und denjenigen Kompetenzen, die den Diözesanbischöfen bzgl. derselben Personen zukommen, versteht man deutlicher im Lichte der Schlußfolgerungen, zu denen die Kanonistik bei der Analyse des Themas der subjektiven Rechte in der Kirche und ihre Anwendung auf die rechtliche Stellung der Laien im kanonischen Recht gelangt ist.38 Im Rahmen der uns hier interessierenden Frage beziehe ich mich darauf, daß im Leben der Gläubigen gleichzeitig zwei Sphären zusammentreffen: der Bereich der zur freien Verfügung stehenden Autonomie und die Verpflichtungen, die juristisch unverfügbar den Territorialstrukturen anvertraut sind, in denen die Gläubigen sich aufgrund ihres Domizils oder Quasidomizils befinden. Bzgl. der erstgenannten können sie sich in Gebrauch ihrer Freiheit und in Ausübung ihrer Grundrechte ad libitum an Jurisdiktionsstrukturen personaler Art oder auch an bestimmte Vereinigungen binden bzw. nicht binden. Bzgl. der zweiten, da es sich dabei um korrelierende Verpflichtungen zu den Rechten handelt, die die Hirten der Teilkirchen im Rahmen der ordentlichen Seelsorge (cura animarum) übernehmen, können sie sich davon nicht entbinden, es sei denn durch Ortswechsel,

<sup>37</sup> IV, c).

<sup>38</sup> Die Bibliographie ist sehr umfangreich. Hier genügt es, darauf zu verweisen, daß das Thema mit besonderem Nachdruck behandelt wurde, seit im Jahre 1969 A. del Portillo (Fieles y laicos en la Iglesia. Bases de sus respectivos estatutos juridicos, Pamplona 1969 – dt.: Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972) und P. J. Viladrich (Teorîa de los derechos fundamentales del fiel. Presupuestos críticos, Pamplona 1969) diese Frage gründlich erörtert haben. Hinzu kamen die späteren Beiträge von J. M. González del Valle (Derechos fundamentales y derechos públicos subjetivos en la Iglesia, Pamplona 1971), R. Metz (Droits de l'homme ou droits du chrétien dans le projet de Lex Ecclesiae Fundamentalis, in: lus et salus animarum, Freiburg i. Br., 1972, S. 79–91), P. Lombardía (Los derechos fundamentales del fiel, in: Escritos de Derecho canónico, Hrsg. Lombardía, Vol. III, Pamplona 1974, S. 45–56) oder P. Bellini (Diritti fondamentali dell'uomo – Diritti fondamentali del cristiano, in: Ephemerides iuris canonici, 1978, S. 211–245) bis hin zum jüngsten Beitrag von P. A. Bonnet (De christifidelium communi status – iuxta schema anni 1979 L.E.F. – animadversiones, in: Periodica (1982), S. 463–529.

d. h. durch Änderung ihres Domizils oder Quasidomizils, wodurch aber automatisch die Zuständigkeit der neuen territorialen Jurisdiktionsstruktur, zu der sie sich begeben haben, eintritt.

So versteht man, daß die *Declaratio*<sup>39</sup> darauf hinweist, daß "die Angehörigen der Prälatur nach den Vorschriften des Rechtes den territorialen Normen unterstehen, die sich sowohl auf die allgemeinen Richtlinien doktrinellen, liturgischen und pastoralen Charakters als auch die Gesetze der öffentlichen Ordnung beziehen und – im Fall der Priester – auf die allgemeine Disziplin des Klerus"; gleichzeitig werden sie auch die allgemeinen Richtlinien bezüglich des Laienapostolates berücksichtigen so wie sie vom Hl. Stuhl oder von den Diözesanbischöfen erteilt werden.<sup>40</sup>

#### V. Die Personalprälaturen im Codex von 1983

Der lange Weg, der zurückgelegt wurde, seit Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 die Reform des pio-benediktinischen Codex ankündigte, hatte als erste Etappe die *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant*, welche von der Bischofssynode im September 1967 diskutiert und approbiert wurden. In einem dieser *Principia*<sup>41</sup> wird bereits die Notwendigkeit hervorgehoben, die Umschreibung oder Begrenzung der kirchlichen Jurisdiktiosstrukturen nach solchen Richtlinien zu gestalten, die in adäquater Weise der doktrinellen Vertiefung entsprächen, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil bzgl. des Begriffs der Teilkirche vollzogen worden war, und die gleichzeitig die neuen sozialen Umstände sowie die pastoralen Bedürfnisse des Volkes Gottes berücksichtigen sollten.

Die Arbeiten der *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo* und der entsprechenden Arbeitsgruppen schlugen sich nach und nach, was die hier untersuchte Rechtssituation angeht, nieder, zunächst in den cann. 335 § 2, 337 § 2 und 339 § 2 des *Schema Codicis Iuris Canonici* von 1980<sup>42</sup>, sowie später in den cann. 573–576 des sogenannten *Schema novissimum* vom 25. März 1982.<sup>43</sup> Im Codex von 1983 fanden sie schließlich ihre endgültige Regelung in den cann. 294–297.

 <sup>&</sup>lt;sup>39</sup> IV, a).
<sup>40</sup> Vgl. ebd. II, c) in fine.
<sup>41</sup> Vgl. Communicationes (1969), S. 84.
<sup>42</sup> Vgl. Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, Libreria Editrice Vaticana (1980), S. 80–82.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. Schema novissimum post consultationem S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emandatum atque Summo Pontifici praesentatum. E Civitate Vaticana (1982), S. 107.

Vor der Analyse dieser letzten und endgültigen Regelung ist es angebracht, die Gründe zu untersuchen, welche die Mitglieder der *Pontificia Commissio* zu der anfänglichen – inhaltlichen und systematischen – Konfiguration der Personalprälaturen in den genannten Schemata bewogen haben. Man darf den Wert nicht außer Acht lassen, den die Vorbereitungsarbeiten für das rechte Verständnis jeder Norm haben, die in spürbarer Weise die Richtlinien ändern, die durch Jahrzehnte hin ein System in seiner institutionellen Gestaltung geprägt haben.

Hinsichtlich des Schemas von 1980<sup>44</sup> lassen die Informationen<sup>45</sup> bzgl. der Arbeiten der Kommission folgende Hauptpunkte erkennen:

- 1) An erster Stelle wurde besondere Mühe darauf verwandt, in adäquater Weise die Personal- von den Territorialprälaturen zu unterscheiden, indem auf ihre unterschiedliche juristische Gestalt hingewiesen wurde. Das führte einerseits dazu, den anfänglichen Ausdruck "Praelatura et Abbatia cum proprio populo christiano" durch den Ausdruck "Praelatura territorialis er Abbatia" zu ersetzen; sowie andererseits dazu, in der Bezugnahme auf die Personalprälaturen den Ausdruck "cum proprio populo" zu streichen, gerade um dadurch dem Irrtum vorzubeugen, der Prälat besäße eine ausschließliche Jurisdiktion über die Mitglieder der Personalprälatur.<sup>46</sup>
- 2) Gleichzeitig wollte man ausdrücklich die Verschiedenartigkeit der Personalprälaturen feststellen, die der Geist der konziliaren und postkonziliaren Dokumente vorsah. Daher wurde die anfängliche Formel ("Praelatura personalis cui quidem competit clericos sibi incardinare qui mittantur ab servitium sacrum praestandum in aliqua Ecclesia particulari cleri inopia laboranti aut destinentur ad peculiaria opera pastoralia vel missionalia pro variis regionibus aut coetibus socialibus, qui speciali indigent adiutorio") vereinfacht und durch jene andere, klarere ersetzt, wie sie im can. 337 § 2 des Schemas von 1980 erscheint: "Praelatura personalis, etiam ad peculiaria opera pastoralia vel missionalia perficienda ...".<sup>47</sup>
- 3) Es wurde betont, daß keine Unvereinbarkeit besteht zwischen der Jurisdiktion des Prälaten und den legitimen Rechten der Ortsbischöfe was im übrigen im Lichte der Konzilsvorschriften offen-

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. die in diesem Zusammenhang zutreffenden Canones des Schemas von 1980 (cann. 335, 337 und 339) in: Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatum ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, Libreria Editrice Vaticana (1980).

<sup>45</sup> Vgl. Communicationes (1980), S. 275-283.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. ebd., S. 275–276 und 278–279. <sup>47</sup> Ebd., S. 280–281.

sichtlich war -, indem der ursprünglichen Fassung die Klausel angefügt wurde "salvis iuribus Ordinariorum locorum", wie im can. 339 § 2 des Schemas von 1980 zu lesen ist.<sup>48</sup>

4) Schließlich wurde auch ausführlich innerhalb des Coetus studiorum "De Populo Dei", in den Sitzungen vom 10. und 11. März 1980 die systematische Frage erörtert. Die Mehrheit vertrat die Ansicht - wie sie später im Schema von 1980 zum Ausdruck kommt -, daß es angebracht sei, die vorgeschlagene Einfügung der neuen Rechtsfigur im Buch II, Titel II: De Ecclesiis particularibus et de auctoritate in iisdem constituta beizubehalten. Folgende waren, zusammengefaßt, die Hauptgründe:

a) Diese Einfügung bedeutet keineswegs, daß die Figur der Personalprälaturen einer Diözese oder Teilkirche "pleno iure" gleich oder vergleichbar ist, sondern impliziert lediglich eine teilweise juristische

Gleichstellung;

b) eine solche Gleichstellung ist nach rechter juristischer Technik korrekt, wenn man berücksichtigt, daß in den Personalprälaturen die drei wesentlichen konstitutiven Elemente der Teilkirche vorhanden sein können: Hirte, Presbyterium und Volk oder Gruppe von Gläubigen, an die sich die Seelsorgetätigkeit richtet.

c) einer solchen Gleichstellung steht nicht die Tatsache im Wege, daß die Personalprälaturen spezifische Tätigkeiten durchführen, während die Teilkirchen die ordentliche Seelsorge als Aufgabe haben; und zwar deshalb, wei die Aufgabe der Personalprälaturen sich in die der Universalkirche, sowie in die Pastoral der Teilkirchen einfügt, auch dann wenn sie nicht die gewöhnliche Seelsorge, sondern spezifische pasto-

rale oder missionarische Tätigkeiten im Auge haben.<sup>49</sup>

Soweit der Stand der Dinge vom März 1980. In den schriftlichen Bemerkungen, die von den Mitgliedern der CIC-Reformkommission im Jahre 1981 zu den cann. 335-339 des Schema von 1980 eingesandt wurden, fanden sich nun - neben einer Reihe von Mitgliedern, die die Redaktion dieser Canones für adäquat hielten, da sie sowohl der Lehre des Dekretes Christus Dominus (Nr. 11) als auch den Vorschriften des Dekretes Presbyterorum ordinis (Nr. 10) entsprachen – auch einige andere, die das systematische Problem erneut auswarfen und vorschlugen, daß im Teil III des neuen Buches II mehrere Canones eingefügt werden sollten, die das Motu proprio Ecclesiae Sanctae I, Nr. 4 wiedergäben. Es gab auch einen Vertreter, der die Angleichung, die das Schema von 1977

<sup>48</sup> Ebd., S. 281-282.

<sup>49</sup> Ebd., S. 276-277.

zwischen den Teilkirchen und den Personalprälaturen vorgenommen hatte, für angemessener hielt als die bloße *Gleichstellung*, wie sie im Schema von 1980 vorgeschlagen war, da letztere auf die – seiner Meinung nach unerwünschte – Vorherrschaft des Territorialprinzips über das Gemeinschaftsprinzip bei der Gestaltung der Teilkirchen abziele. 50

Die systematischen Einwände wurden vom Sekretariat und von den Konsultoren der Kommission nicht angenommen, wobei in der vom Sekretariat erteilten Antwort ähnliche Argumente wiederholt wurden wie schon die seitens der Arbeitsgruppe vorgetragenen und soeben zusammengefaßt dargestellten. Man hielt es nur für angebracht, daß es im can. 337 § 2 anstelle von "portio Populi Dei" nunmehr "christifidelium coetus" heißen soll.<sup>51</sup>

Allerdings in dem schließlich – nach der Plenarsitzung der CIC-Reformkommission im Oktober 1981 – dem Papst im März 1982 unterbreiteten Schema stellt man eine Reihe von Veränderungen bzgl. des uns hier interessierenden Themas fest. So sind vom systematischen Standpunkt her die Personalprälaturen, obgleich sie weiterhin im Buch II, Teil II (De Ecclesia constitutione bierarchica), und zwar dort in der Sektion II (De Ecclesiis particularibus deque earundem coetibus) behandelt werden, dennoch eingefügt in einen neuen, eigenständigen Titel IV, der eben De Praelaturis personalibus überschrieben ist. Was andererseits die inhaltliche Konzeption angeht, so wurde der Inhalt der früheren cann. 335 § 2, 337 § 2 und 339 § 2 des Schemas von 1980 spürbar verändert; denn die neue Redaktion, wie sie in den cann. 573-576 des sogenannten Schema novissimum enthalten ist<sup>52</sup>, beschränkt sich praktisch darauf – wenn auch mehr systematisch - den Inhalt des Rahmengesetzes wiederzugeben, welches für diese neue Figur die Nr. 4 von Teil I des Motu proprio Ecclesiae Sanctae darstellt.

Da allerdings in diesem *Schema novissimum* jeder direkte Bezug zwischen den Personalprälaturen und den Teilkirchen (assimilantur nach dem Schema von 1977; aequiparantur in iure nach dem Schema von 1980) vermieden wurde, hat es den Anschein, als ob sich innerhalb der

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Die eingereichten Bemerkungen finden sich in: Communicationes (1982), S. 201-203.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Ebd. Dort finden sich auch die Argumente des Sekretariats der Kommission. <sup>52</sup> Vgl. Text der Canones 573, 574, 575 und 576 in: Pontificia Commissio Codici luris Canonici recognoscendum, Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S. R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum (Schema CIC 1982), Città del Vaticano (1982).

CIC-Reformkommission –konkret bei einem Teil der Mitglieder, die an der erwähnten Plenarsitzung von 1981 teilgenommen haben – eine gewisse Tendenz bemerkbar mache, auch hier die Sicht der Teilkirche als ens territoriale zu unterstreichen.

Zweifellos waren in der Redaktion von 1980 die Personalprälaturen ausreichend von den Teilkirchen differenziert, indem man sehr zutreffend auf die bloße Gleichstellung in iure bestand, nicht aber auf eine Angleichung oder Identität. Aber vielleicht war man der Meinung, es sei angebracht, beide Figuren akzentuierter zu differenzieren, indem man zwischen beiden bloß das Kriterium der systematischen Verknüpfung herstellte, das immer viel allgemeiner ist als das grammatikalisch-verbale.

Es sollte allerdings noch eine weitere systematische Veränderung – diesmal ohne Sanktion der Kommission – in dem 1983 promulgierten Text geben. Ich beziehe mich – und damit sind wir schon bei der endgültigen Ausgestaltung der Personalprälaturen im Codex – auf die Einfügung des Textes der cann. 573–576 vom Schema novissimum und zwar mit den Veränderungen, von denen gleich noch die Rede sein wird, in Teil I von Buch II im neuen Codex (De christifidelibus) und zwar als deren Titel IV.

Als interpretierender Kirchenrechtler ist man zweifellos etwas ratlos angesichts des endgültigen Ausgangs der systematischen Frage. Und dies nicht so sehr wegen der Tatsache an sich – es besteht ja kein Zweifel über die Interpretation dieser Figur in der Linie, wie sie während des ganzen langen Weges der Arbeiten der Kommission beständig festgehalten wurde –, als vielmehr wegen ihrer Beweggründe; denn da diese Entscheidung in extremis gefallen ist, während der letzten Phase des Studiums – deren Arbeiten noch nicht veröffenlicht sind –, kann man nur Vermutungen anstellen.

In diesem Sinn wurde anderweitig bereits die Meinung geäußert, daß diese Entscheidung sicher mit den konkreten Eigenschaften des Teiles II vom Buch II des neuen Codex zusammenhängt. Da dieser Teil nur aus zwei Sektionen besteht (De Suprema Ecclesiae Auctoritate und De Ecclesiis particularibus deque earundem coetibus) und da die Sektion II ausschließlich jenen Gemeinschaften von Gläubigen gewidmet ist, die territorial umschrieben und zugleich dazu konstituiert sind, die Gesamtheit der Seelsorge ihrer respektiven Gläubigen zu versehen, war es nicht leicht, die neue Figur dort einzufügen, es sei denn, man hätte an die – an sich schon lange Überschrift – noch den Zusatz deque Praelaturis personalibus eingefügt, was vielleicht exzessiv gewesen wäre.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Vgl. J. L. Gutiérrez, a.a.O., S. 110-111.

Auf jeden Fall lassen sich von der endgültig vorgenommenen Systematik unzweifelhaft einige Schlußfolgerungen ableiten, auf die ebenfalls schon von Fachkollegen hingewiesen wurde. An erster Stelle unterscheidet sich die neue Figur von den Teilkirchen und der ihnen angeglichenen Strukturen; denn obgleich konzeptuell eine Erklärung der Personalprälaturen in ihrem Bezug auf die Basiselemente der Teilkirchen möglich ist, so wird doch ein wichtiger Aspekt unterstrichen: die Jurisdiktion des Prälaten. Auch wenn sie eine wirkliche ordentliche und eigene Leitungsvollmacht ist, steht sie doch in harmonischem Einklang mit den territorialen Jurisdiktionen, ohne mit der Vollmacht des Diözesanbischofs zu interferieren. Gleichzeitig wird die Personalprälatur von Einrichtungen assoziativen Charakters unterschieden, und zwar sowohl von den im Buch II, Teil III behandelten, als auch von Vereinen von Gläubigen, denen der Titel V von Teil I des Buches II gewidmet ist.<sup>54</sup>

Abgesehen von der systematischen Frage wirft der Inhalt der neuen cann. 294–297, der ja seine unmittelbare Inspiration aus dem Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* und seine mittelbare aus dem Konzilstext bezieht, dessen getreues Abbild das Motu proprio ist, keine weiteren Grundfragen auf als die bereits im Laufe dieses Beitrages erwähnten. Es genüge daher eine Synthese der in den genannten Canones gegebenen Vorschriften, mit einer gelegentlichen Bemerkung.

Der can. 294 — in direkter Verknüpfung mit der Nr. 10 von *Presbyte-rorum ordinis* — unterstreicht die doppelte Typifikation der Personal-prälaturen: die einen werden errichtet zur Förderung einer angemesseneren Verteilung des Klerus, die anderen sind mehr ausgerichtet "ad peculiaria opera pastoralia vel missionalia pro variis regionibus aut diversis coetibus socialibus perficienda". Die einen wie die anderen werden vom Hl. Stuhl errichtet "auditis quarum interest Episcoporum Conferentiis". Der neue Codex weitet die Anfrage auf all jene Bischofskonfererenzen aus, die von der Errichtung in irgendeiner Weise betroffen sind.

Der can. 295 – identisch mit can. 574 des Schema novissimum – unterstreicht den Statutencharakter des partikularen Rechtes einer jeden Prälatur; d.h. die Statuten werden vom Hl. Stuhl erlassen. Andererseits spielt er auf die Figur des Prälaten mit dem Ausdruck "Ordinarius proprius" an; ihm steht das Recht zu, ein nationales oder internationales Seminar zu errichten, sowie seine Kandidaten zu den hl. Weihen zu führen, indem

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 109–110; vgl. auch A. de Fuenmayor, Potestad primacial y Prelaturas personales, Beitrag ("comunicación") zum V. Internationalen Kongreß für kanonisches Recht, Ottawa, August 1984. Dieser Beitrag erschien in Deutschland unter dem Titel: Primatsgewalt und Personalprälaturen, in: Themen aktuell 13 (1984), Hrsg. T. Schmitz, 4052 Korschenbroich 1, Am Hommelshof 61.

er sie unter dem Titel "servitii praelaturae" in die Prälatur inkardiniert. Folge davon ist die im § 2 erwähnte Verpflichtung, sowohl für ihr geistliches Wohl als auch für ihren angemessenen Unterhalt Sorge zu tragen.<sup>55</sup>

Die vom Prälaten ausgeübte Vollmacht — sowohl bzgl. der in can. 295 erwähnten Priester als auch der in can. 296 genannten Laien — ist eine Jurisdiktions- oder Leitungsvollmacht, die ordentlicher Art ist, ihm eigen (propria) und nicht stellvertretend (vicaria). Diese letzte Eigenschaft zeigt eindeutig an, daß sie als notwendiges Substrat den Empfang des Weihesakramentes haben muß, welches im übrigen presbyterialer als auch episkopaler Art sein kann. Wie bei jeder Leitungsvollmacht, die im Rahmen einer säkularen Struktur ausgeübt wird, finden auch hier die cann. 129 ff. des neuen Codex direkte Anwendung. Daher bedarf es im can. 295 § 2 keines besonderen Verweises auf diese genannten Canones, da ja der Begriff der potestas regiminis, so wie er im can. 129 gestaltet ist, gleichermaßen auf die Hirten der Teilkirchen wie auf die Personalprälaten Anwendung findet.

Der can. 296 regelt die mögliche Eingliederung von Laien in die Prälatur innerhalb eines flexiblen Rahmens und mittels einer ausreichend weitgefaßten Terminologie, um jeden möglichen Grad von Teilnahme im Sozialkörper der Prälatur zu umfassen. Während nämlich das Schema novissimum zur Beschreibung der Einfügung der Laien in die Prälatur den Ausdruck incorporatio gebrauchte, benützt der can. 296 des Codex von 1983 den Ausdruck cooperatio organica. Dies bedeutet nicht den Ausschluß einer möglichen vollständigen Widmung der Laien oder ihrer Stellung als Angehörige (membra) der Prälatur, sondern vielmehr den Einschluß auch anderer möglicher Formen der Widmung, die einen geringeren Grad an Teilhabe an der Zielsetzung der Prälatur implizieren. Diese Angelegenheit bleibt dem partikulären Recht vorbehalten, so wie

<sup>55</sup> Man beachte, daß in diesem Canon, der hauptsächlich das rechtliche Verhältnis der in den Prälaturen inkadinierten Priester regeln soll, nicht die im Motu Proprio Ecclesiae Sanctae (Nr. 4, § 3) enthaltene Anweisung wiedergegeben wird bzgl. der Abkommen, die der Prälat mit den Ortsordinarien schließen kann, in deren Diözesen die Priester der Prälatur ihren Dienst versehen. Der Grund liegt darin, daß im can. 295 nur die Personalprälaturen "ad peculiara opera pastoralia vel missionalia perficienda" in den Blick genommen werden, für welche solche Abkommen nicht unbedingt notwendig sind; denn bei ihnen – im Unterschied zu dem, was evtl. für die Personalprälaturen "ad aptam presbyterorum distributionem promovendam" vereinbart werden könnte – kommt es dem Prälaten zu, "prospicere sive spirituali institutioni illorum, quos titulo praedicto promoverat, sive eorundem decorae sustentationi" (can. 295 § 2). Darüber, sowie über die unterschiedlichen Nuancen, die man zwischen dem Text der Nr. 4 des erwähnten Motu Proprio und dem der cann. 294–297 des neuen Codex feststellen kann, vgl. J. L. Gutiérrez, a. a. O., S. 106 bis 108.

es vom Hl. Stuhl bei der Errichtung einer jeden Prälatur festgelegt wird: daher der im can. 296 enthaltene Hinweis: "modus vero huius organicae cooperationis atque praecipua officia et iura cum illa coniuncta in statutis apte determinentur".

Der Rechtstitel, der diese vollständige oder teilweise Widmung bewirkt, besteht in vertraglichen Vereinbarungen — "conventionibus cum praelatura initis" —, die, wie bereits erwähnt, aufgrund ihrer eigenen Natur verschieden sind von dem geheiligten Charakter der Gelübde oder anderer heiliger Bindungen; denn diese vertraglichen Vereinbarungen bewirken keine spezifische oder unterschiedene Rechtsstellung innerhalb der Kirche. Daher finden in diesem Fall sowohl die allgemeine Vorschrift des can. 1290 über die kanonischen Verträge ihre Anwendung, als auch die spezifischen der cann. 124–126 bzgl. der Rechtshandlungen, sowie die des can. 98 bzgl. der Handlungsfähigkeit. Andererseits kommt natürlich auch noch der can. 102 zur Anwendung, der die Kriterien über Wohnsitz oder Nebenwohnsitz der Gläubigen der Personalprälaturen bzgl. ihrer Abhängigkeit von den kirchlichen Territorialstrukturen festlegt.

Die letzte Vorschrift, die sich direkt auf die Personalprälaturen bezieht, der can. 297, gibt etwas spezifizierter die allgemeine Anweisung des Motu proprio Ecclesiae Sanctae bzgl. der harmonischen Einfügung der Personalprälaturen in den Rahmen der territorialen Strukturen oder Teilkirchen wieder. Darin wird einerseits für den rechtlichen Rahmen der konkreten Beziehungen zwischen den Personalprälaturen und den Ortsordinarien, in deren Teilkirchen die Personalprälatur ihre pastorale oder missionarische Tätigkeit ausübt, auf das in den Statuten festgelegte Recht verwiesen. Andererseits wird hervorgehoben, daß einer solchen Tätigkeit der Personalprälatur das Einverständnis der Diözesanbischöfe vorausgehen muß. Auf diese Weise werden zwei Garantien bzgl. der legitimen Rechte der Hirten der Teilkirchen festgelegt: die eine wird vor der tatsächlichen Ausübung der pastoralen oder missionarischen Tätigkeit einer jeden Personalprälatur wirksam; die andere tritt ein, sobald eine solche

sei der Untersuchung über die verschiedenen rechtlichen Stellungen innerhalb der Kirche im Lichte der letzten Schemata des neuen Codex kommt Ghirlanda, De variis ordinibus et conditionibus iuridicis in Ecclesia, in: Periodica (1982), S. 393 zu folgendem Ergebnis: "Laici saeculares simpliciter esse possunt. Hoc in casu consecrati non sunt sed esse possunt saeculares consecrati in Institutis Saecularibus. Differens est conditio saecularium laicorum qui in Institutis Saecularibus sunt et eorum qui in eis non sunt, quia differens est eorum conditio tum sub respectu theologali in ordine ad oeconomiam; salutis propter characterem consecratorium quem per se habet professio consiliorum evangelicorum per vota vel alia sacra ligamina, tum sub respectu iuridico ...". Von dieser Perspektive aus sind die Laienmitglieder der Personalprälatur immer "laici saeculares simpliciter".

#### 188

Tätigkeit ihren Anfang genommen hat, und legt den Rahmen der Beziehungen zwischen den Personalprälaturen und den Ortsordinarien fest, in deren Territorium die verschiedenen Personalprälaturen nach vorheriger Erlaubnis seitens der Diözesanbischöfe ihre Tätigkeit entfalten.

Damit schließt sich der Kreis der rechtlichen Vorschriften, die die kanonische Tätigkeit der Personalprälaturen regeln. Es läßt sich dabei eine substantielle Kontinuität feststellen zwischen den von den Konzilsdokumenten entworfenen Rahmennormen mit ihren Ausführungsbestimmungen und den diese explizierenden Normen des Codex. Gleichzeitig wird dem in den Statuten festgelegten Recht ein bedeutsamer Spielraum eingeräumt, welches die spezifische Tätigkeit einer jeden der neuen Juridiktionsstrukturen personaler Art regeln soll, im Sinne jener Potenzierung des partikulären Rechtes, welches der neue Codex von 1983 auf allen Ebenen fördert.